

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Articul, Welche in aller Dreyer Herren Stände deß
Königreichs Böheim, auff dem Prager Schloß gehaltenen
Zusammenkunfft, so sich den Dienstag nach Maria
Magdalena angefangen, vnnd den Sambstag nach ...**

Prag, 1619

Recessz von den Herren Directoren deß Königreichs Böhmen [...]

[urn:nbn:de:bsz:31-110368](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-110368)

Zu mehrer Gedächtnuß auch gewisser Versicherung dessen allen/
haben wir Anfangs gemelte Directores, Regenten vnd Landes Räte des
Königreichs Böhmen / so wol auch wir obernante Gesandten des Marg-
graffthumbs Mähren / diese Vergleichung von Wort zu Wort auff Per-
gament geoppelt / vmbfertigen lassen / auch vnser Insignel darauß ge-
druckt vnd vns darneben mit eygenen Händen vnterschrieben / darvon je-
des Theyl eines zu sich empfangen. Geschehen in der Statt Prag / im
Jahr vnd am Tag wie ob stehet.

Recessz von den Herren Directoren des Königreichs
Böhmen / welcher an stat vnser der Stände desselben Königreichs /
ihren Gn. denen Herren Abgesandten der Herren Fürsten vnd
Stände in Ober vnd Nider Schlesien / ist
vberreicht worden.

S Emnach die löblichen Herrn Fürsten vnnnd Stände in Ober
vnd Nider Schlesien / auß sonderlicher hoher / günstiger / freundli-
cher vnd nachbarlicher Affection vnd auß öftters beschehenes embsiges an-
halten vnd bitten / in Ansehen der eussersten Befehrligkeiten / mit welchen
das Königreich Böhmen nun ein geraume Zeit hero / durch offne Kriegs-
Gewalt angefochten worden / deroselben hochansehnliche vnd fürnemme
Herren Gesandten / als den Durchleuchtigen Hoch gebornen Fürsten vnd
Herren / auch Wolgeborenen / Edlen / Bestrengen / Ehrnvesten / Hochge-
lehrten / Wolbenambten / vñ Erbaren / Wolweisen Herren Heinrich Wen-
rich Wenzeln / Herzogen zu Münsterberg / in Schlesien / zur Dffen vnnnd
Bernstatt / Grafen zu Glas / Herren auff Sternberg vnd Jaischwis / zc.
Herren Joachim Malhan Freyherrn von Wartenberg / auff Wiltsch
vnd Freyhau: Herwig von Satten auff Pommerwitz / Köhzig / Otto-
bernis vnd Windorff / Schur. vnnnd fürstlichen Braandenburgischen gehei-
men Räte / vnnnd Landes Hauptmann des Fürstenthumbs Jägerndorff:
Andream Geißlern beyder Rechten Doctorn / Fürstlichen / Lignisischen /
Briegischen Räte vnd Canslern / zc. Georg Verharden / beyder Rechten
Doctorn / Fürstlicher Münsterbergischen / Olsnischen Canslern: Al-
brechten von Rohr zu Seiffersdorff / der Fürstenthumber Schweidnitz
vnd Jauer Landes bestelten Nicolaßen den Jüngern Freyherrn von Burg-
hauf auff Jansdorff: Ernst von Brüsschreiber zu Stabelwitz: Georg
Kumbaum / der Statt Schweidnitz Syndicum, vnd Samuelem Rohr /
Bürgermeistern zu Freysatt / zc. zu dem Ende principalit. r abgefertiget /

daß sie mit vñnd neben denen Euangelischen Herrn Ständen des Königreichs Böhmen/vñnd an statt derselben mit dero verordneten Herrn Directorn / LandtsRähten vñnd gewollmechtigten Gesandten bey angestellter Chur.vñnd Fürstlichen Interpositions Tractation / die beyder Länder ins gemein/vñnd jedem absonderlich obliegende Religions Graua mina, vñnd was denselben anhengig/durch berührtes Mittel / zu verhoffter glücklicher Erledigung mit einmühtigem Rath vñnd Götlichem Beystandt / besördern vñnd bringen helffen möchten. Vñnd aber besagte Tractation nahend vor dem angesetzten termino erloschen ist / doch nichts destoweniger hochermeldte Ihre Fürstl. Gn. neben den andern Herrn Mittgesandten mit wolgedachten Herren Directorn aller derselbigen Puncten halber / welche zu beyder Länder Wolfahrt/vñnd derer Stände friedlichen Nachbarlichen Wesen / vñnd sonderlich zu noch besserer Zusammenlegung der zuvor miteinander habenden Verwandnuß / Union vñnd Conjunction in Religions Sachen/derer beständigen Asssecuration/vñnd was diesem allem anhängig/Inhalts vñnd Vermöge ihrer Instruction / dienlich vñnd auslich seyn / gute Conferenzen vñnd Berhatschlagungen gehalten / fürnemlich aber nachfolgende Articel / denen Herrn Directorn zuerwegen vñnd freunde Nachbarlichen zuerörtern/vbereichte.

Als haben solchem nach die Herrn Directores nach reiffer Berhatschlagung der Wichtigkeit vñnd aller Umstände der Sachen / auch in billicher Consideration / daß hoch vñnd wolermeldte Herrn Fürsten vñnd Stände in jetzigem der Eron Böhmen harretrengetem Zustande / mit ansehnlicher Kriegshülffe der auffgerichteten Union gemess / vñnd andern guten consiliis vñnd officiis erspriesslichen Beystandt geleistet haben / noch leisten / vñnd bis zu gutem Aufgang der Sachen zukisten / sich nachbarlich anerbieten / auch vmb vieler andern rechtmässigen guten Ursachen willen vber angeregte vñnd hernach gesetzte Puncta, von allen dreyen Herrn Ständen habenden Macht vñnd Gewalt / vñnd so weit sich dieselbe erstrecket / F. J. G. vñnd den andern Herrn Gesandten / ire Resoluktion vñnd schließliche Erklärung / bis auff Ratification der Herren Stände des Königreichs ihrer Herren Principalt / auff einen öffentlichen General Landtag folgender gestalt ab gegeben / nemlichen so viel anlangt den

I. Punct / der Wahl eines Königs zu Böhmen / dieweil nicht ohne / daß hiebefore etwas auß vngleichem Intention / auch wol auß etlicher vnfriedfertigen Rächte Verhinderung / die Herrn Fürsten vñnd Stände in Schlesien von der Election vñnd andern gemeinen Berhatschlagungen / so das ganze vnzerrenne Corpus angegangen / außgeschlossen / vñnd diese Sach auff

auff fernere deductiones jederzeit protrahiret worden / als sol künfftig in allen vnd jeden vorfallenden Angelegenheiten / die das ganze Königreich mit allen incorporirten Ländern betreffen / vnd in specie bey Erwehl. vnd Annahmung eines neuen Herrn / ohne Anwesenheit der Herrn Fürsten vñ Stände Botschafft / keine Proposition gethan / angehört noch deliberiret werden vnd also von der Königl. Wahl nicht außgeschlossen seyn.

II. In der Strittigkeit wegen deß Fürstenthumbes Troppaw / weil die Herrn Fürsten vnd Stände selbst in ihrem vbergebenen Memorial der Politischen Puncten bekennen / vnd auß Historien deduciren / daß es zu Böhmen / wie andere Fürstenthümer in Schlesien mehr / gehörig / lassen es die Herrn Directores billich dabey verbleiben / vnd achten vor vnnötig zu seyn / sich dieses theils fernere hievon mit den Herrn Fürsten vnd Ständen in einig Disputat zu begeben / vielweniger sich für ihre Person / oder an statt ihrer Herren Principals / gegen ihnen / wie bißhero verhoffentlich auch nicht geschehen / jemand verleiten zu lassen / sondern erbieten sich vielmehr dahin / so viel inmer möglich an ihnen ist / beförderlich zu seyn / damit entweder bey dem General Landtag / oder sonst bey anderer Decasion vnd Gelegenheit / alle vmb diß Fürstenthumb bißhero zwischen den interessirten Partheyen entstandene Strittigkeiten / durch rechtmessige vnd bequeme Mittel auffgehaben vnd hingelegt werden.

III. Seind offtermeldte Herrn Directores erbietig vnd gänzlich gesonnen / deren Herrn Fürsten vnd Ständen / auff ihre fernere Anleitung in künfftig zu Befassung einer solchen Tangsten zu verhelffen / damit bey der Länder Primlegii. Rechte vnd Gewonheiten in Acht gehalten / vnd niemand wider Gebühr beschwert werden dörfte.

IV. Nichtweniger ist den Herrn Directoren keines wegs zugegen / daß den Herren Fürsten vnd Ständen / von den jenigen Primlegiiis, so auff dem Carlstein verwarlich gehalten werden / vnd das Land Schlesien entweder neben andern Ländern oder für sich selbst concerniren / vnd imire Abschriften zu deß Landes Nothturften möchten aufgefollget werden / welches dann auch gewislichen / vermög deß auff dem Landtag Anno 1610. den Herrn Fürsten vnd Ständen gegeben recessus, also geschehen sol.

V. Befinden die Herrn Directores selbst / daß die Repressasien zwischen dieser Cron vnd den Fürstenthümmern Schlesien / der Division / auch sonst der guten Nachbarschaft vnd beyder Länder ordentlich Rechten zuwider stehen : Derwegen dieselbige hinc inde von nun vnd zu ewigen Zeiten nachbleiben / vnd beyderseits vnterlassen werden sollen.

VI Sechsten/ob wol seithero auß Verhinderungen eillicher Städte Privilegien / vnd alten praxendriren Gewonheiten die Erbschafften auß diesem Königreich in Schlesien aller Orten nicht mögen abgefoltet seyn worden: So soll doch von jetzt an vnd zu fünfftigen ewigen Zeiten es außderst gehalten / vnd nemlichen / alle vnd jede Erbschafften / seinen rechtmäßigen Erben in Schlesien / auß Böhmen von Land vnd Stätten gefoltet werden / jedoch / daß solches reciproc auch von dannen hieher / also obseruirt vnd gehalten werde.

Schließlich vnd mit gleicher Gutwilligkeit / seyn die Herrn Directores auch resolvirt / wegen der neuen Zölle zu Budweis / solche Vorsetzung zu thun / daß die Stände in Schlesien vnd besonders in den Fürstenthumben Schweidnig vnd Jauer / bey ihren habenden Privilegien allerdings verbleiben / mit Neuerungen nicht praxirirt / noch die commercia gesteckt werden sollen.

Diese alle vnd jede puncta wollen die Herren Director vnd Land Räte / ihrer tragenden Plenipotentiaria nach / vorgesezte massen wolmeinend expedirt vnd verabschiedet haben / mit dem dienstfreund vnd nachbarlichen anbietern vnd erklären / daß sie zu nächst fünfftigem General Landtag des Königreichs Böhmen / dieselben Puncten denen Herren gesambten Ständen zu anderweit Erwägung vnd folgende Ratificir vnd Genehmigung bester massen proponiren / vnd vortragen wollen. Welches ihrer S. G. vnd denen andern Herren Gesandten die Herren Directores hiemit vnterdienst vnd freundlich auß der elben begeren / nicht haben verhalten mögen / vnd seyn der elben zu angenehmen / vermöglichen Diensten jederzeit bereit vnd gestiffen. Zu mehrer Beträfftigung obiger Declaration haben wolermehr die Herren Directores ihre P. schafften hierunter gestellet.

Actum in Consilio Directorum den 22. Aprilis, Anno 1619.

Recessz von den Herrn Directoren des Königreichs Böhmen / welcher außstat vns der Stände desselben Königreichs / den Herren Abgesandten auß Nider Lauffnig ist vberreichet worden.

SJe von allen dreien Evangelischen Herren Ständen des Königreichs Böhmen verordnete vnd gerollmächtigte Herren Directores vnd Land Räte außm Prager Schloß haben freundlich angehört vnd vernommen / was der Herren Stände des Marggraffthums Nider